Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Egelsbach

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 47 c “Eulensee-Erweiterung“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung am 18.05.2017 den **Bebauungsplan Nr. Nr. 47 c “Eulensee-Erweiterung“,** gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung, § 10 (1) BauGB als **Satzung** beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Das Plangebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag bis Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstags von 14:30 Uhr bis 18:30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Egelsbach, Bau- und Umweltamt, 3. OG, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel der Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber des Gemeindevorstandes unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Egelsbach, den 22.06.2017
Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

gez. Jürgen Sieling
Bürgermeister

z.d.A:G:\002 STADTPLANUNG\02_Bauleitplanung\Bebauungsplanung\Eulensee-Erweiterung\Amtl. Bekanntmachung\Amtliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss Eulensee-Erweiterung 22.06.2017.Doc